

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus
Grundstücksentwässerungsanlagen der Kommunal Service Böhmetal gkAöR (KSBt)

(Gebührensatzung für die dezentrale Abwasserbeseitigung)

vom 19.12.2018 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 29.12.2022

Auf Grund der §§ 10, 58, 142 und 143 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 in Verbindung mit §§ 2, 6 und 9 der Unternehmenssatzung über die gemeinsame kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts „Kommunal Service Böhmetal gkAöR“ und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20.04.2017, hat der Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 22. November 2012 folgende Satzung beschlossen.

Die Vertretung der Stadt Walsrode hat in seiner Sitzung am 20. Dezember 2022,
die Vertretung der Gemeinde Hodenhagen in seiner Sitzung am 28. Dezember 2022
und die Vertretung der Samtgemeinde Rethem (Aller) in seiner Sitzung am 08. Dezember 2022
ihre Zustimmung erteilt.

Die Erstfassung der Gebührensatzung für die dezentrale Abwasserbeseitigung hat der Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 19.11.2018 beschlossen und die Vertretungen am 05.12.2018 (Samtgemeinde Rethem Aller), 11.12.2018 (Gemeinde Hodenhagen) und 18.12.2018 (Stadt Walsrode) ihre Zustimmung erteilt.

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
 - § 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz
 - § 3 Gebührenpflichtige
 - § 4 Entstehung (Erhebungszeitraum) und Beendigung der Gebührenpflicht
 - § 5 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr
 - § 6 Auskunftspflicht sowie Zugangsrecht
 - § 7 Datenverarbeitung
 - § 8 Ordnungswidrigkeiten
 - § 9 Inkrafttreten
-

§ 1
Allgemeines

- (1) Die Kommunal Service Böhmetal gkAöR betreibt zur Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Sammelgruben gesammelten Abwassers die öffentliche Einrichtung dezentrale Entwässerung nach Maßgabe ihrer Abwasserbeseitigungssatzung vom 20.12.2018.
- (2) Für die Inanspruchnahme der dezentralen Abwasseranlage werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2
Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Bei Abfuhr und Behandlung des Abwassers aus Kleinkläranlagen beträgt die Benutzungsgebühr 150,00 € je Abfuhr und 78,00 € für jeden m³ eingesammelten und behandelten Abwassers.
- (2) Bei Abfuhr und Behandlung des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben beträgt die Benutzungsgebühr 150,00 € je Abfuhr und 45,00 € für jeden m³ eingesammelten und behandelten Abwassers.

- (3) Bei der Anlieferung und Behandlung des Abwassers aus Chemietoiletten beträgt die Benutzungsgebühr 55,00 € je m³ angelieferten und behandelten Abwassers.

§ 3 **Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des Grundstücks. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mieter oder sonstige schuldrechtlich Berechtigte sind neben den nach Sätzen 1 und 2 Verpflichteten gebührenpflichtig, wenn sie in ihrem Namen die gebührenpflichtige Maßnahme veranlasst haben. Gebührenpflichtig ist außerdem, wer die mit der dezentralen Abwasseranlage gebotenen Leistungen in Anspruch nimmt. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Kommunal Service Böhmetal gkAöR entfallen neben dem neuen Verpflichteten.

§ 4 **Entstehung (Erhebungszeitraum) und Beendigung der Gebührenpflicht**

- (1) Die grundsätzliche Gebührenpflicht entsteht mit der erstmaligen Inanspruchnahme der öffentlichen dezentralen Abwasseranlage. Die konkrete Gebührenpflicht entsteht mit jeder Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Grundstücksentwässerungsanlage auf Anzeige des Gebührenpflichtigen oder auf Anordnung der Kommunal Service Böhmetal gkAöR außer Betrieb genommen wird.

§ 5 **Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- (2) Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.

§ 6 **Auskunftspflicht sowie Zugangsrecht**

- (1) Die Benutzungspflichtigen sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstücks haben alle für die Berechnung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Der Kommunal Service Böhmetal gkAöR oder dem von ihr Beauftragten, ist zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ungehindert Zugang zu allen auf den Grundstücken gelegenen Grundstücksentwässerungsanlagen zu gewähren.
- (3) Die Benutzungspflichtigen sowie die sonstigen Benutzungsberechtigten des Grundstücks haben zu gewährleisten, dass der Fäkalschlamm zu dem von der Kommunal Service Böhmetal gkAöR oder des von ihr Beauftragten bekannt gegebenen Termin ungehindert in das Transportfahrzeug übernommen werden kann. Kann der Fäkalschlamm zu diesem Termin aus Gründen, die die Benutzungspflichtigen sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstücks zu vertreten haben, nicht übernommen werden, sind der Kommunal Service Böhmetal gkAöR zusätzlich für jeden vergeblichen Versuch die Abfuhrgebühr gemäß § 2 Abs 1 bzw. 2 dieser Satzung, zu erstatten.

§ 7 **Datenverarbeitung**

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß § 3 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (Vor- und

Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung; Wasserverbrauchsdaten) durch die Kommunal Service Böhmetal gkAöR zulässig.

- (2) Die Kommunal Service Böhmetal gkAöR darf die für Zwecke des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekanntgewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Ziff. 1) genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Stadt Walsrode / Samtgemeinde Rethem und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren (§ 12 NDSG) erfolgen kann.
- (3) Betroffene haben das Recht auf Auskunft über die verarbeiteten personenbezogenen Daten (§ 16 NDSG). Weiterhin das Recht auf Berichtigung, Löschung bzw. Sperrung (§ 17 NDSG) ein Recht auf Widerspruch (§ 17a NDSG) und Schadenersatz (§ 18 NDSG). Es besteht weiter ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde zum Datenschutz des Bundeslandes Niedersachsen (§ 19 NDSG).

§ 8 **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 NKAG in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. entgegen § 6 Abs. 1 die für die Gebührenberechnung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
 2. entgegen § 6 Abs. 2 verhindert, dass die Kommunal Service Böhmetal gkAöR oder der von ihr Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 Abs. 3 NKAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 9 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Kommunal Service Böhmetal gkAöR (als Rechtsnachfolger der Kommunal Service Böhmetal AöR / Rechtsnachfolger der Stadt Walsrode) vom 08.06.1995 in der Fassung vom 21.12.2017 und die Satzung der Kommunal Service Böhmetal gkAöR (als Rechtsnachfolger Samtgemeinde Rethem) über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser und Fäkalschlamm aus vom 23.06.1988 in der Fassung vom 15.11.2001 außer Kraft.

Walsrode, den 18. Dezember 2019

gez. Martin Hack

Vorstand

Die Bekanntmachung ist am 22.12.2018 erfolgt.

Die Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung ist am 21.12.2019 erfolgt.

Die Bekanntmachung der 2. Änderungssatzung ist am 31.12.2022 erfolgt.